Wien, Donnerstag 17. März 1870. III. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Das Pfarr-Armeninstitut.

Von Dr. Ernst Baron **Exterde**.

(Fortsetzung.)

Obwohl nun die Armeninstitute segenreich gewirkt haben, und obwohl die Verwaltung des diesfälligen Armenvermögens durchweg sehr gut und sicher *) war, so haben sich doch, seitdem die Armenpflege der Gemeinden obligatorisch geworden ist, vornehmlich aber seit der Blüthe der auf Autonomie basirten Gemeinde-Ordnungen, Stimmen dahin erhoben, daß das Pfarr-Armeninstitut als solches aufzuhören habe, und das Vermögen derselben den Gemeinden zu übertragen sei.

Die Vertretungskörper und Publicisten, welche sich für die Beseitigung des Pfarr-Armeninstitutes aussprachen, berufen sich nicht auf die zunehmende Armuth in Oesterreich, sie freuen sich im Gegentheile, daß der auswärts vernommene Schmerzensschrei: le paupérisme ronge le coeur du pays, bei uns nicht erklingen kann.

Sie deduciren vielmehr, wie folgt: In Oesterreich dränge der Geist der Zeit nach dem Ziele, alle Verwaltungsangelegenheiten in die Hände von politischen Körpern zu legen. So müsse es auch mit der Armenpflege geschehen. Dazu komme positiv noch Dieses: Die Gemeinde sei nach der bestehenden Gesetzgebung nicht subsidiär, sondern in erster Linie zur Besorgung des Armenwesens berufen, und, weil sie das sei, so müßten auch alle Angelegenheiten, welche die Armenanstalten betreffen, in die Gemeindeverwaltung übergehen. In einer Hand habe sich das Armenwesen zu concentriren, aus einem einheitlichen Gesichtspunkte müsse es behandelt werden. Das könne nur in der Hand des Gemeindevorstehers geschehen. Dieser kenne die Dürftigen am besten. Die Gesetzgebung selbst scheine hinsichtlich des richtigen Gebens abseiten der Armeninstitutsvorstehungen Zweifel zu hegen, sonst würde sie nicht so detaillirte Vorschriften über „Betheilung der Armen mit vorübergehenden Aushilfen und bleibenden Unterstützungen" gespendet haben. Wenn verschiedene Armenanstalten bestünden, so sei Gefahr vorhanden, daß einige Arme mehrfach betheilt würden, was in der Gemeinde, als Armenpflegsbehörde, nicht möglich sei. Die Gemeinde solle weiters eine genaue Uebersicht haben über das, was officiell an ihre Arme gegeben werde. Endlich habe auch das praktische Leben das Armeninstitut nicht recht mehr respectirt. Es sei überhaupt ein Zug der germanischen und slavischen Völker, Gesetze und Rechtsinstitute, die im Widerspruche mit dem Zeitgeiste stehen und sonst unhaltbar erscheinen, zu ignoriren *), deshalb sei die Bestimmung, daß Strafgelder in die Armeninstitutscasse zu fließen haben, nicht immer mehr beachtet, man habe vielmehr die Geldbußen den Gemeinden (locus delicti) für die Armen zugewiesen.

Die vorstehenden Anschauungen haben in mehreren Kronländern bereits dazu geführt, die Uebergabe des Vermögens der Pfarr-Armeninstitute an die Gemeinden im Gesetzeswege auszusprechen.

Ueber die rechtliche Zulässigkeit dieses Vorganges herrschte in den betreffenden Landtagen wenig Streit. Zwar erachteten in Oberösterreich Bischof Rudigier in Linz und Graf Falkenhayn dafür, daß das Pfarr-Armeninstitut den Religionsgenossenschaften zur Leitung und Verwaltung zukomme, allein eine genugsame Begründung dieser Rechtsanschauung ward nicht geliefert. Es kamen vielmehr Opportunitätsgründe gegen die Beseitigung der Pfarr-Armeninstitute zur Darlegung. Die erwähnten Landtagsabgeordneten, sowie der Abgeordnete Ritter von Hayden meinten nämlich, das Armenwesen in Oberösterreich sei durch die Pfarr-Armeninstitute, welche zum Theile die Inanspruchnahme der Gemeinden zu Armenzwecken überflüssig machten, gut geordnet. Außerdem vereinige sich in den Pfarr-Armeninstituten die geistliche und weltliche Gewalt. Das erscheine glücklich. Es werde den Armen und den Reichen schlecht gehen, wenn die Kirche hinausgewiesen werde aus den Anstalten zur Versorgung der Armen. Einen christlichen Geist könne nur die Kirche in die Armuth einführen. Die Kirche mache auch dem Reichen das Geben zur Seeligkeit. Dazu komme zu erwägen, daß, indem die Verwaltung des Pfarr-Armenvermögens der Gemeinde übergeben werde, die Geschäfte der Gemeinde, die Haftung und Verantwortlichkeit derselben vermehrt, so wie daß ein wesentliches Band, welches die Pfarre mit der Gemeinde verbinde, gerissen werde. Man solle doch nicht ein Institut, das sich so wohlthätig und fördernd bewährt, zu Grabe tragen. (34. Sitzung des oberösterreichischen Landtages vom Jahre 1869, II. Periode, III. Session.)

*) Zahlreiche Verordnungen seit der Genesis des Pfarr-Armeninstituts bis auf die neueste Zeit beschäftigen sich mit Cautelen (Armeninstitutsladen, dreifache Sperre, Rechnungslegung) für die Verwaltung des Institutsvermögens.

*) Den romanischen Völkern wird das nicht hingehen gelassen. Sagte doch jüngst Emil Ollivier: Tant qu'une loi n'a pas été abrogée, elle conserve toute sa vigueur.

Ferner spricht sich ein uns vorliegendes (ungedrucktes) Votum des Benedictiners Dr. Friedrich Schaefer über die Frage des Pfarr-Armeninstitutes in nachstehender Weise aus: „So wie der Staat dieses Institut errichtete und dessen Verwaltung in der Hoffnung, das Interesse der Seelsorger dafür zu gewinnen, den Seelsorgern in Verbindung mit Armenvätern aus dem Laienstande übertrug, so kann er auch den Seelsorgern diese Verwaltung abnehmen. Ob er aber mit einer Verwaltung durch die Gemeinde besser fahren wird, ob die Zuflüsse reichlicher sein werden, muß die Zukunft zeigen. Wenn aber diesbezüglich eine Reform eintreten soll, so muß der Staat als Rechtsstaat das Vermögen der ehemaligen frommen Bruderschaften aus dem übrigen Vermögen des Armeninstitutes ausscheiden. Die Kirche wird dann für ihren Theil die Armenpflege üben und handeln nach den Worten der im November 1848 zu Würzburg versammelten Bischöfe, welche sprachen: „So wenig die Kirche sich jemals trennen kann von dem Bewußtsein ihres Rechtes auf selbstständige Vollführung ihrer Erziehungsmission, ebenso wenig darf dieselbe zu irgend einer Zeit verzichten auf das mit dieser Mission allerwege Hand in Hand gehende Recht, nach dem Vorbilde ihres göttlichen Stifters auch die leibliche Wohlthäterin der Völker zu sein, deren Pflege ihr anvertraut ist. Was die liebende Mutter ihren Kindern, das war die Kirche — die im Einsammeln und Austheilen ihrer Gaben frei und selbstständig waltende Kirche — zu aller Zeit *) den Armen und Nothleidenden. Zähle, wer es vermag, die aus ihrem Schoße hervorgegangenen milden Stiftungen! Das geheimnißvolle Walten des göttlichen Geistes und Segens über dem Schärflein auch des Armen, welches zugleich mit der Gabe des Reichen vertrauensvoll in die mütterliche Hand der Kirche gelegt wird und oft einer weit entfernten Noth beizuspringen eilt, wird der menschliche Calcül nimmer durch seine Zahlenstellungen zu ergründen vermögen."

Wie bemerkt, sind ungeachtet solcher und ähnlicher Einwürfe die Landtage in Klagenfurt, Linz und Wien, zur Berathung und Beschließung des Gesetzes über die Armeninstitute geschritten, und bei dem in den übrigen Kronländern stattfindenden Andringen der öffentlichen Vertretungen und Gemeinden, welche als zur Armenversorgung principaliter verpflichtet, ebenmäßig das Armenvermögen zu verwalten dringend begehren, dürften im Laufe der Zeit weitere Landesgesetzesvorlagen in dieser Rücksicht zu erwarten sein.

Es empfiehlt sich daher, einen Blick auf die gewordenen Gesetze zu werfen.

Das kärntnerische Landesgesetz vom 21. Februar 1870 spricht in seinem ersten Paragraph kategorisch aus: „Die Pfarr-Armeninstitute sind aufgehoben. Das Vermögen derselben ist den Ortsgemeinden zur Verwaltung zu übergeben." Das oberösterreichische Gesetz vom 20. December 1869 hingegen ist nicht so rasch, es sagt: „Das Vermögen der in Oberösterreich bestehenden Pfarr-Armeninstitute ist außer den im §. 4 dieses Gesetzes angeführten Fällen (der §. 4 lautet: die in der Verwaltung der Pfarr-Armeninstitute befindlichen gestifteten Capitalien, bei welchen die Uebergabe an die Gemeinden dem ausdrücklichen Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widersprechen würde, sind bei der Uebergabe auszuscheiden, und es ist bei der künftigen Verwaltung derselben nach den allgemeinen, für wohlthätige Stiftungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Bestimmung zu treffen) den Ortsgemeinden zur Verwaltung zu übergeben. Erst mit der durch die politische Behörde erfolgten Uebergabe des Vermögens eines Pfarr-Armeninstitutes in die Verwaltung der Ortsgemeinde oder des Concurrenzausschusses **), beziehungsweise der Stiftungsbehörde, ist das Pfarr-Armeninstitut aufgehoben. Im kärntnerischen Landtage machte sich die Anschauung geltend, daß kein Grund obwalte, das dem Untergange geweihte Institut der Pfarr-Armeninstituts-Kreise weiter zu schleppen, da die Gemeinden den wichtigsten untersten Lebenskreis im Land bildeten. Die Gemeinde habe für ihre Armen zu sorgen, und solle daher auch das Armenvermögen sogleich in der Verwaltung haben, und die politische Behörde habe — so wurde statuirt — die Uebergabe des Pfarr-Armeninstituts-Vermögens zu vollziehen.

Beide Gesetze sind sich darin gleich, daß sie die Gemeinden heißen, das Vermögen der Armeninstitute „im selbstständigen Wirkungskreise" zu verwalten, weil schon der Artikel V des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 anordne, daß das Armenwesen und die Sorge für die Wohlthätigkeitsanstalten in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden gehöre. *)

Was die Objectsübergabe anbelangt, verfügt das kärntnerische Gesetz, daß von der Uebergabe jene Stiftungen auszuscheiden seien, deren „Uebergabe" dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widersprechen. Denn, sagt der berichterstattende Abgeordnete, Dr. Luggin, das Gesetz soll nicht in Privatrechte eingreifen und jene Anordnungen nicht alteriren, welche die Stifter entweder ausdrücklich oder der Intention der Stiftung nach erkenntlich getroffen haben, weswegen von der Uebergabe des Armeninstitutsvermögens jenes Vermögen auszuscheiden ist, bei welchem der Wille des Stifters die Uebergabe ausdrücklich ausschließt oder bezüglich dessen das Wesen der Stiftung darauf hinweist, daß eine solche Uebergabe nicht geschehen darf. — Das kärntnerische Gesetz läßt demnach das nicht übergebene (von der Uebergabe ausgeschiedene) Armenvermögen auch künftig der stiftungsmäßigen und allgemeinen Anordnungen unterliegenden Verwaltung. Jedoch wegen der Möglichkeit einer gerechten Armenbetheilung wird nachstehender Paragraph ins Gesetz recipirt: „Alle außer dem Armeninstitute bestehenden Verwaltungen von Stiftungen und Anstalten zu Armenzwecken sind verpflichtet, das Verzeichniß ihrer Gaben und der damit Betheilten dem Vorsteher jener Gemeinde auf Verlangen mitzutheilen, in welcher die Betheilten das Heimatrecht besitzen." Diese weitgreifende, die Administration Dritter mehr als tangirende Bestimmung hat im kärntnerischen Landtage zu keinerlei Discussion Anlaß gegeben. Auch im Landtage von Oesterreich ob der Enns hat eine gleiche Bestimmung nur mit etwas umständlicherer Fassung („die künftige Verwaltung dieser ausgeschiedenen Stiftungen, sowie die Verwaltungen sonstiger Armenstiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten sind verpflichtet, der Gemeindevertretung die Betheilung von Armen bekannt zu geben, damit der Gemeindevorsteher bei ihrer Betheilung hierauf geeignete Rücksicht nehmen könne," §. 5) Bedenken nicht hervorgerufen **).

(Schluß folgt.)

---

*) „Zu Zeiten des fränkischen Reiches wurde die Wohlthätigkeitspflege im Geiste und von den Händen der Kirche geleitet. Es sollte allenthalben insbesondere bei den Stiftern und Klöstern für Hospitien und Armenhäuser gesorgt, und Waisenmädchen sollten unter Aufsicht der Geistlichen bei ehrbaren Frauen untergebracht werden. Den Armen, Witwen und Waisen war der besondere Schutz des Königs und der Grafen, Friede und Gerechtigkeit, und bei den Gerichten das Gehör vor allen Anderen zugesichert. Hilflose Armen sollten den Kirchen und Klöstern, bei Hungersnoth auch den großen Grundbesitzern zur Ernährung zugetheilt, Leibeigene von ihren Leibherren gepflegt, arbeitsfähige Bettler aber nicht unterstützt werden. Jedem Reisenden mußte Heerd und Obdach und auch etwas Weide längs des Weges gewährt werden, und die Geistlichen sollten in der Hospitalität Allen als Muster vorangehen. Die ganze Ordnung des Reiches wurde vom Geiste der Gerechtigkeit getragen. Sie zeigt wie ein christlicher Staat sein soll! (Walter's deutsche Rechtsgeschichte §. 136.)"

**) Das oberösterreichische Gesetz führt nämlich den nachangegebenen Uebergang ein: „Sind einer Pfarre mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Pfarr-Armeninstituts-Vermögen einem, aus Mitgliedern der am Armeninstitute theilnehmenden Ortsgemeinden, bestehenden Concurrenzausschusse (für Armenversorgung) zu übergeben. Die Aufgabe des Concurrenz-Ausschusses ist es, das Pfarr-Armeninstituts-Vermögen und die sonstigen Zuflüsse für Armenversorgung bis zur Uebergabe an die betheiligten Gemeinden zu verwalten und zu verwenden, sowie eine Theilung dieses Institutsvermögens unter die eingepfarrten Gemeinden im Ausgleichswege anzustreben, eventuell (bei mißlingendem Ausgleiche) das Vermögen nach Verhältniß der Seelenzahl der theilnehmenden Gemeinden (oder der Theile derselben) jeder einzelnen Ortsgemeinde durch die politische Behörde zuweisen zu lassen.

*) Das Landesgesetz für Oesterreich unter der Enns, betreffend die Uebergabe des Vermögens der Pfarr-Armeninstitute in die Verwaltung der Gemeinden, vom Jänner 1870, wurde von uns um deswillen nicht in den Kreis der Betrachtung gezogen, weil es keine nennenswerthen Besonderheiten gegenüber den Gesetzen von Kärnten und Oesterreich ob der Enns enthält. Die Debatte des niederösterreichischen Landtags (II. Wahlperiode, III. Session) über den Gesetzentwurf ist mager. Das Gesetz selbst beschäftigt sich auffallend detaillirt mit dem „Armen-Ausschuß", d. i. derjenigen durch die Ausschüsse der zur Pfarrgemeinde gehörigen Ortsgemeinden gewählten Körperschaft, welcher die Aufgabe zugewiesen ist, das theilungsunfähige oder theilungsunzuläßige Pfarr-Armenvermögen bis zur Theilungsmöglichkeit zu verwalten. In formeller Beziehung wäre aus dem in Frage befangenen niederösterreichischen Gesetze die Bestimmung (§. 20) zu citiren, daß über den Vorgang bei der Uebergabe des Vermögens der Pfarr-Armeninstitute an die politischen Gemeinden, Armen-Ausschüsse oder Stiftungsverwaltungen die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse eine Durchführungsvorschrift zu erlassen habe.

**) Pairhuber, Anleitung zur Handhabung der steiermärkischen Gemeinde-Ordnung, Graz 1865, sagt (Seite 177): „Aus dem Zwecke und der Bestimmung des Armeninstituts-Vermögens läßt es sich rechtfertigen, wenn jede Gemeinde, um selbst das Maß der Betheilung ihrer Armen beurtheilen zu können, von der Verwaltung des Armeninstituts sich die Auskunft erbittet, welche ihrer Armen etwas, und wieviel sie aus der Institutscasse beziehen."

Mittheilungen aus der Praxis.

Betreffend das Aufrechtbestehen der an den böhmischen Kameralherrschaften lastenden Localschulfondsbeiträge.

Zufolge Allerhöchster Entschließung hat die ehemalige k. k. Staatsgüter-Administration mit dem Erlasse vom 23. October 1773 auf sämmtlichen böhmischen Kameralherrschaften die Verfügung getroffen, daß die Lehrer eine Aufbesserung in Baarbezügen erhalten, und daß hiezu die Domänenrenten, die Kirchenkassen und die eingeschulten Gemeinden je ein Drittel zu leisten haben, und daß bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das hierauf entfallende Drittel die Herrschaftsrenten übernehmen sollen.

Als die Staatsdomäne P. in Privatbesitz überging, verweigerte die Gutsverwaltung diese Beitragsleistung und über ihre Beschwerde hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 27. März 1866, Z. 14217, entschieden, daß diese Beiträge fortan zu leisten sind, weil das Landesgesetz vom 13. September 1864 *) auf derlei Leistungen, die insgemein kein Ausfluß einer mit dem lediglich im Gesetze begründeten Schulpatronate verbundenen Pflicht sind, überhaupt keinen Bezug hat.

In dem dagegen überreichten Ministerialrecurse wurde hervorgehoben, daß im Jahre 1773 Leibeigenschafts-, Unterthänigkeits- und Patrimonialverhältnisse obwalteten, welche auf die Verwaltung der Staatsherrschaften wesentlichen Einfluß übten. Die Obrigkeit sei damals Se. Majestät durch die bestellten administrativen Organe gewesen. Wenn die damalige Obrigkeit zugleich Kirchenpatron sich die Hebung des Schulwesens besonders angelegen sein ließ, hierin mit nachzuahmendem Beispiele voranging und in diesem Streben gewisse Beiträge aus den Renten, Kirchenkassen, zur Sublevirung der Unterthanen anweisen ließ, so habe sie auf Grund des Patrimonialverhältnisses in edelmüthiger Absicht aus freiem Willen gehandelt und Gnade geübt. Von diesem Standpunkte müsse auch die Allerhöchste Entschließung aufgefaßt werden, welche kein Gesetz, wohl aber eine Gnade der Obrigkeit war. Das Patrimonialverhältniß sei jedoch mit dem Gesetze vom 7. September 1848 aufgehoben worden, und damit seien auch alle Leistungen, welche sich darauf gründeten, entfallen. In Folge dessen sei auch die Pflicht zur Leistung von Unterstützungen zu Schulzwecken entfallen, eben weil sie nur aus diesem Patrimonialverhältnisse entsprang, und sich nur in der gnadenweisen Fürsorge um das Wohl der Unterthanen gründete. Dafür spreche auch der Umstand, daß diese Gnade eben nur auf Staatsherrschaften geübt wurde. Seit dem Jahre 1848 hatten sich die ehemaligen Patrimonialverhältnisse wesentlich geändert. An ihre Stelle sei die Autonomie der Gemeinden getreten, und diese Autonomie sei nach allen Seiten erweitert, und namentlich auch bezüglich der Schule dahin gewährleistet worden, daß die Erhaltung der Schule, und die Anstellung und Besoldung der Lehrer der Schulgemeinde übertragen wurde, wobei die ehemaligen Obrigkeiten nur als Mitglieder der Schulgemeinde einzutreten haben. Das Gesetz vom 13. September 1864 §. 1 habe das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aufgehoben. Mit dem Statthaltereierlasse vom 27. März 1866, Z. 14217, sei entschieden worden, daß das Schulpatronat auf der Domäne P. sich lediglich im Gesetze gründe. Deßhalb haben nach dem Gesetze vom 13. September 1864 §. 1 alle mit dem Schulpatronate verbundenen Rechte und Pflichten auf der Domäne P. zu entfallen, und die Gutsverwaltung sei nicht gehalten, als Schulpatron Pflichten zu üben und Beiträge zu leisten, umsoweniger könne sie aber zu Schulbeiträgen verpflichtet werden, welche sich lediglich in dem Patrimonialverhältnisse gründeten, indem das Patrimonialverhältniß sammt allen Rechten und Pflichten längst aufgehoben ist. Wenn auch gewisse aus dem Patrimonialverhältnisse herrührende Beiträge zur Schule in die Schuleinkünften-Fassionen einbezogen wurden, so könne diese Einbeziehung den aufgehobenen Rechten und Pflichten keinen Eintrag thun, vielmehr ergebe sich daraus die Obliegenheit, insofern durch die aufgehobene Beitragspflicht die gesetzliche Lehrercongrua nicht gedeckt wäre, für die Ergänzung derselben nach der gesetzlichen Concurrenz zu sorgen. Wenn die in den Schuleinkünften-Fassionen angemerkte Pflicht der ehemaligen Obrigkeiten und Patrone zur Leistung des Schulbeheizungsholzes längst entfiel, und der hiedurch eingetretene Ausfall durch die gesetzliche Concurrenz gedeckt wurde; so müsse dieser Vorgang auch bei anderen aus dem aufgehobenen Obrigkeits- und Patronatsverhältnisse sich ergebenden Schulbeiträgen beobachtet werden, wobei die Schule keinen Eintrag erleiden werde. Die Leistung jährlicher Beiträge zu Schulzwecken sei auf der Domäne in der Landtafel nicht vorgemerkt, sei deßhalb keine Reallast, und könne daher den neuen Besitzer als ein rein persönlicher Gnadeact nicht binden. Der Besitzer müsse ohnehin nach dem Gesetze zu allen auf seinem Gute befindlichen Schulen als Mitglied der Schulgemeinden Beiträge leisten, diese Beiträge seien bedeutend, und deßhalb wäre es auch unbillig, von ihm noch einen außerordentlichen, in keinem Gesetze gegründeten, und im ganzen Lande auf keiner Privat-Domäne bestehenden Localschulfonds-Beitrag zu verlangen.

Diesen Recurs hat das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 8. Jänner 1870, Z. 12284, einfach auf die Statthalterei-Entscheidung vom 27. März 1866, Z. 14217, gewiesen. L.

*) Gesetz, betreffend das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Localitäten der Volksschulen, für das Königreich Böhmen.

Vindicanten von Grundflächen gegenüber denjenigen Personen, welche bei der katastralen Vermessung als Eigenthümer oder Besitzer vorgetragen wurden, müssen ihre besseren dinglichen Rechte bei den Gerichten verfolgen und können nicht durch beantragte Richtigstellung der Katastralvermessung bei der politischen Behörde ihr angebliches besseres Recht erzielen.

Cornelius R., Besitzer einer Realität zu D. in Oberösterreich, schritt bei den politischen Behörden um die Richtigstellung einer Katastralvermessung ein, welche in Folge der Donau-Stromregulirung nöthig geworden war. Der Geometer hatte nämlich im Grunde der ihm durch das Mappen-Archivar zugekommenen Instruction: nach Maßgabe der Vermessungsvorschriften (vom 18. Februar 1824) nur jene Parteien als Eigenthümer in die Katastral-Acten einzutragen, welche die betreffenden Grundflächen wirklich besitzen und im Streitfalle diesen Zustand durch die Worte „Streitig mit u. s. w." zu veranschaulichen, die von Cornelius R. angesprochenen Grundstücke nicht diesem, sondern den factischen Besitzern und Benützern vorgetragen und den Streit ausgezeichnet. Cornelius R. suchte nun bei der politischen Behörde darzuthun, daß er Eigenthümer sei, bat, daß er als solcher vorgetragen würde, und daß die Individuen, welche der Geometer vorgetragen, ihre Ansprüche ihm gegenüber im Rechtswege geltend zu machen hatten. Die politischen Behörden wiesen dies Begehren ab und gaben dem Cornelius R. anheim, seinerseits seine Ansprüche vor dem Civilrichter zu verfolgen. Ueber Einschreiten des Cornelius R. aber, und da auch andere Grundbesitzer darum baten, wurde mit Ermächtigung der k. k. Statthalterei noch eine commissionelle Verhandlung behufs Ausgleichung angeordnet. Bei dieser Verhandlung producirte Cornelius R. einige für ihn günstige, aber nach der katastralen Vermessung erflossene gerichtliche Erkenntnisse in possessorio summariissimo und bot durch „Zeugen" und „Augenscheineinnahme" den Beweis an, daß er schon zur Zeit der geometrischen Vermessung Besitzer gewesen sei. Letzteres nahmen die Gegner des Cornelius R. entschieden in Abrede. Die bei der Verhandlung vertretene Finanz-Procuratur äußerte sich dahin, daß der von Cornelius R. angebotene Beweis gerichtlicher Natur sei, und vor das Gericht gehöre und dort durchgeführt werden müsse. Der zugezogene Mappen-Archivar erklärte, daß der Geometer ganz correct gehandelt habe, und daß es Sache der Partei (Cornelius R.) gewesen wäre, die Grenzlinien auszumitteln und festsetzen zu lassen, welche er jetzt begehre. Zum Schlusse der Verhandlung gaben außer Cornelius R. sämmtliche interessirten Grundbesitzer die Erklärung ab, daß sie mit der geschehenen Katastralvermessung einverstanden seien und gegen eine neuerliche Vermessung (wie sie Cornelius R. beantrage) protestiren müßten. Darauf erkannte die Statthalterei, daß bei dem Umstande, als eine Ausgleichung nicht herbeigeführt sei und es sich im concreten Falle um Anerkennung von Besitztiteln und Besitzrechten handle, Cornelius R. auf den Rechtsweg gewiesen werde.

Cornelius R. recurrirte gegen diesen Bescheid an das k. k. Ministerium des Innern. Dieses (9. Jänner 1870, Z. 16423) wies unter Bestätigung der Statthalterei-Erledigung im Einverständnisse mit dem k. k. Finanz-Ministerium den Recurs zurück. K.

Verordnungen.

Erlaß der Statthalterei für Steiermark vom 3. Februar 1870, Z. 1687, betreffend die Instruction der Gesuche um Ehebewilligung für Militäristen.

Da bezüglich der Documentirung und Instruirung der Gesuche um ausnahmsweise zu ertheilende Ehebewilligung eine große Verschiedenheit herrscht

und viele derselben nur mangelhaft documentirt hier vorgelegt worden, so sehe ich mich veranlaßt, hierüber die nachfolgenden Weisungen zu geben.

1. Die ausnahmsweise zu ertheilende Ehebewilligung kann nur in concreten Fällen zugestanden werden, wenn nämlich für eine solche Eheschließung im Sinne des §. 44 des Wehrgesetzes besonders rücksichtswürdige Gründe geltend gemacht werden.

Es wird daher nur eine bestimmte Eheschließung zum Gegenstande der weiteren Erhebung zu machen sein.

2. Es bleibt den Parteien vollständig unbenommen, alle Umstände, welche nach ihrer Anschauung eine Berücksichtigung begründen sollen, geltend zu machen; jedesfalls wird aber darauf zu sehen sein, daß das factische Vorhandensein dieser Umstände auch in entsprechender Weise nachgewiesen wird. —

3. Zur Beurtheilung des Falles wird es in der Regel nöthig sein, daß das Vorhandensein oder das Fehlen folgender Momente klargestellt werde:

a) Ob ein relativ bedeutendes Vermögen, besonders in Grundbesitz, vorhanden ist, welches die Existenz der zu gründenden Familie auch für den Fall der Assentirung des Mannes sicherstellt, und ob die beabsichtigte Eheschließung überhaupt eine solche ist, die voraussichtlich für das ganze Leben des Ehewerbers von entscheidender, günstiger Bedeutung ist.

b) Ob dem Gesuchsteller die Rechtswohlthaten der §§. 17 respective 40 oder 27 des Wehrgesetzes zu statten kommen.

c) Endlich ob ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für die dauernde Militär-Untauglichkeit des Ehewerbers anzunehmen ist.

4. In formeller Beziehung bleibt es im Allgemeinen dem Ermessen des Bezirkshauptmannes überlassen, in welcher Weise die demselben als relevant erscheinenden Umstände nachgewiesen werden sollen.

Nur die Vorlage des Familien-Auskunftsbogens wird in allen Fällen zu fordern sein.

Die Einvernehmung des Gemeinde-Vorstandes kann nur dann unterbleiben, und ist durch das einzuholende Gutachten von Vertrauenspersonen zu ersetzen, wenn jener selbst Partei ist oder als befangen erscheint.

Sonst hat zunächst der Gemeinde-Vorstand die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der beabsichtigten Eheschließung zu beurtheilen.

Der Einvernehmung des Ortspfarrers als Vertrauensperson steht nichts im Wege, doch ist dieselbe nicht mehr obligat, indem die bezügliche frühere Bestimmung in der Derzeit geltenden Militärgesetzgebung nicht ausdrücklich wieder aufgenommen erscheint.

5. Diese Bestimmungen finden auch in entsprechender Weise auf die von Landwehrmännern eingebrachten Ehebewilligungsgesuche ihre Anwendung.

6. Schließlich wird noch bemerkt, daß es in allen Fällen Sache des Bezirkshauptmannes sein wird, bei der Vorlage von Ehebewilligungs-Gesuchen, einen bestimmten Antrag auf Gewährung oder auf Abweisung zu stellen.

Erlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Landeschefs vom 31. Mai 1869, Z. 5536, betreffend Bestreitung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige bei vor den politischen Behörden zu verhandelnden Straffällen.

Aus Anlaß der Frage, ob den Gensdarmen, wenn sie in politischen Straffällen als Zeugen erscheinen, Zeugengebühren zu erfolgen seien, habe ich mich wegen Bestreitungen der Gebühren für Zeugen und Sachverständige überhaupt in Straffällen, worüber die politischen Behörden das Amt handeln, mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit und mit jenem der Finanzen über folgende Beschlüsse geeinigt:

1. Die Bestimmungen der §§. 334 und 335 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 haben bezüglich der Erfolgung von Gebühren an Zeugen und Kunstverständige bei den zur Competenz der Bezirkshauptmannschaften gehörigen Strafamtshandlungen analoge Anwendung zu finden.

2. Den zu der derlei Strafamtshandlungen als Zeugen vorgeladenen Gensdarmen vom Wachtmeister abwärts ist nach Analogie der für das straf- und gefällsgerichtliche Verfahren — bestehenden Vorschriften, — wenn der Ort der Vernehmung über zwei Stunden vom Stationsorte entfernt ist, an Reisekosten-Vergütung 26 kr. für jede Stunde der Hin- und Rückreise, beziehungsweise bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes die tarifmäßige Fahrgebühr, und überdieß, wenn die Rückkehr in den Stationsort an demselben Tage nicht möglich, die Durchzugskost-Gebühr der Armee zu entrichten.

Die Auszahlung der sub 1 und 2 erwähnten Gebühren hat vorschußweise aus den Amts-Pauschalien der Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen. Der schuldig Befundene ist zum Ersatze des entsprechenden Betrages zu verhalten (§ 341 der St. P. O.) und es hat nöthigenfalls die executive Eintreibung in gleicher Weise wie bei Strafgeldern Platz zu greifen.

Wird der Angeklagte nicht schuldig befunden, oder ist er zahlungsunfähig, so fallen die gedachten Gebühren der Dotation für die politische Verwaltung zur Last, wenn nicht der Ankläger nach Analogie des §. 342 der St. P. O. zur Tragung dieser Gebühren verpflichtet werden kann.

Diesem nach wollen Euer . . . die Einstellung der dießfalls erforderlichen, von den Parteien uneinbringlichen Bedeckungsbeträge in die Jahres-Voranschläge, beziehungsweise in die monatlichen Erforderniß-Aufsätze unter der Rubrik „Verschiedene Auslagen", und daraus die Ersatzleistung der aus dem Amtspauschale vorgestreckten und nicht hereingebrachten Gebühren veranlassen.

Uebrigens ist die Vorladung von Zeugen zu politischen Strafamtshandlungen mit Rücksicht auf die summarische Natur des Verfahrens thunlichst zu beschränken, und deren Vernehmung wo möglich bei Abhaltung von Commissionen oder bei periodischen Amtstagen vorzunehmen.

Gensdarmen und andere öffentliche Organe sind nur dann persönlich vorzuladen, wenn die von denselben eingebrachten schriftlichen Relationen nicht genügen sollten.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben den Statthaltereileiter in Niederösterreich Vicepräsidenten Philipp Freiherrn Weber v. Ebenhof zum Statthalter in Niederösterreich und den Oberstlandmarschall in Böhmen Adolf Fürsten von Auersperg zum Landespräsidenten in Salzburg ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthalter in Oberösterreich Karl Grafen von Hohenwart-Gerlachstein das Commandeurkreuz des Leopolds-Ordens, dann dem Landespräsidenten in Krain Sigmund Conrad v. Eybesfeld und dem Statthaltereileiter in Lemberg Ludwig Ritter Possinger v. Choborski den Orden der eisernen Krone zweiter Classe verliehen.

Se. Majestät haben den mit der Leitung der dalmatinischen Statthalterei betrauten Titular-Sectionschef Josef Bruno Freiherrn Fluck von Leidenkron unter Belassung in seiner dermaligen Verwendung zum Sectionschef extra statum des Ministeriums des Innern ernannt.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Ackerbau-Ministerium Karl Freiherrn Weis v. Teufenstein aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen und den Statthaltereirath erster Classe bei der niederösterreichischen Statthalterei Otto Ritter von Wiebenfeld zum Sectionschef im Ackerbau-Ministerium ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe und Bezirkshauptmann in Bregenz Karl Schwertling den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Se. Majestät haben den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Dr. Carl Jaeger zum Ministerialsecretär im Ministerraths-Präsidium ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Franz Mattaß zum Bezirkshauptmann erster Classe extra statum in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Leopold Tausch von Glökelsthurm zum Bezirkshauptmann erster Classe, dann den Statthaltereiconcipisten Karl Obermüllner und den Bezirkscommissär früheren Bezirksvorsteher Oswald Sturm zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe in Oberösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Ferdinand Haas zum Bezirkshauptmann erster Classe in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Johann Weindorfer zum Bezirkshauptmann zweiter Classe in Kärnten ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Primararztenstelle im Polizeigefangenhause in Wien, 1000 fl. Gehalt, 200 fl. Quartiergeld, bis 10. April (Amtsblatt Nr. 57).

Bezirkscommissärsstelle in Oberösterreich, 800 fl. Gehalt, eventuell zwei Conceptsadjunctenstellen, 400 fl. Gehalt, bis Ende März (Amtsblatt Nr. 58).

Armenarztenstelle in Wien, Bezirk Margarethen, Remuneration 300 fl., Vorrückung in 500 fl. und 600 fl., bis 6. April (Amtsblatt Nr. 61).

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.